

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Punkt 10 a der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die Worte "die der Kommission als solche benannt sind, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind" durch die Worte "die zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt sind" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 03. JULI 1997

...

Begründung:

Nach Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) kommen die Verpflichtungen zur Erhaltung wildlebender Vogelarten erst unter der Voraussetzung zur Anwendung, daß der jeweilige Mitgliedstaat das betreffende Gebiet entweder nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt oder nach Art. 4 Abs. 2 derselben Richtlinie als ein solches Schutzgebiet anerkannt hat. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs über die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung hinaus auf erst benannte Gebiete, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, ist sachlich nicht geboten.